S a t z u n g

der

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz

Name und Sitz - Rechtsform und Zweck

§1

1. Die "Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V." ist ein eingetragener Verein. Sie hat ihren Sitz in Koblenz.

2. Die Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sie ist ein nicht wirtschaftlicher Verein gem. §§ 21 ff BGB.

3. Die Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgaben

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird dadurch verfolgt, dass die Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. dabei alle Bestrebungen zur Bekämpfung der Krebskrankheit unterstützt.

   Sie hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

   1. Die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheit zu vertiefen, die Krebsforschung im Lande Rheinland-Pfalz in Wissenschaft, Klinik und Praxis zu fördern,

   2. die Ärzte des Landes über den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Krebsforschung zu unterrichten und sie mit den modernen Methoden der Krebserkennung, -behandlung und -nachsorge vertraut zu machen,

   3. die Bevölkerung über die Krebskrankheit aufzuklären, um die Früherkennung und die rechtzeitige Behandlung zu fördern und zugleich der Krebsfurcht entgegenzuwirken,

   4. den Ausbau von öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen für Krebskranke zu fördern bzw. solche Einrichtungen, insbesondere zur Nachsorge, zu schaffen und zu betreiben,

5. beratend und begutachtend in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung mitzuwirken,

6. Mittel zur Förderung der Ziele der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz zu beschaffen und zu verteilen.

2. Etwaige Gewinne aus Beiträgen, Spenden oder Vermögensbildung dürfen nur für die vorstehend genannten Zwecke (§ 2 Abs. 1) verwendet werden.

3. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben strebt die Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. eine enge Zusammenarbeit mit allen Behörden, Körperschaften und Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen, insbesondere dem Tumorzentrum Rheinland-Pfalz, an.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz können Einzelpersonen, Behörden und juristische Personen sein, die im Rahmen der gestellten Aufgaben tätig werden können.

2. Die fördernde Mitgliedschaft können sonstige Körperschaften, Vereine, Organisationen, Personengruppen und Einzelpersonen erwerben.

3. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Anmeldung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied delegieren.

4. Personen, die sich um die Krebsbekämpfung oder Forschung besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob schädigt oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nach, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Beiträge

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der bis zum 31. Mai jeweils fällig wird. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag nach eigenem Ermessen.

Organe

§ 6

Die Organe der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

Hauptversammlung

§ 7

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind ordentliche und fördernde Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder.

2. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin und die Tagesordnung der Hauptversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Zeit und Ort. Die Tagesordnung ist beizufügen.

4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

1. Der Hauptversammlung bleiben vorbehalten:

   - Satzungsgebung und Satzungsänderung
   - die Wahl des Vorstandes
   - die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
   - die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
   - die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

- Abberufung oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung angekündigt sind.

Der Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus:
   1. dem Vorsitzenden
   2. dem stv. Vorsitzenden
   3. dem Schatzmeister
   4. dem Schriftführer
   5. vier Beisitzern
   6. *je einem Arzt der vier Bezirksärztekammern des Landes Rheinland-Pfalz, der von der jeweiligen Bezirksärztekammer benannt wird (ordentliches Vorstandsmitglied), sowie einem Stellvertreter (Arzt), der bei Verhinderung des ordentlichen Vorstandsmitgliedes tätig wird.*
   7. *einem Vertreter der medizinischen* Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Arzt), den die medizinische Fakultät benennt (ordentliches Vorstandsmitglied), sowie einem Stellvertreter, der bei Verhinderung des ordentlichen Vorstandsmitgliedes tätig wird.
   8. den Ehrenmitgliedern
   9. einem Vertreter des Tumorzentrums mit beratender Stimme
   10. einem Geschäftsführer mit beratender Stimme

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er führt seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Durchführung gültiger Neuwahlen weiter.

3. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

4. Der Vorstand kann mit bestimmten Aufgaben einzelne Vorstandsmitglieder betrauen. Er kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes Aufgaben zuordnen.

5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachleute hinzuziehen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie regelt die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen sowie die Erstattung der Kosten.

§ 10

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Aufgaben der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz. Er erstattet der Hauptversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht. Er kann Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 4) ernennen.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit das nicht nach § 11 dem Geschäftsführer vorbehalten ist. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellv. Vorsitzende kann jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Sind beide Vorsitzenden verhindert, vertritt der Schatzmeister den Verein.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

Geschäftsführer

§ 11

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen; er vertritt die Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. im laufenden Geschäftsbetrieb. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Aufgaben des Geschäftsführers können auch einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

Beirat

§ 12

1. Für spezielle Fragen kann der Vorstand einen Beirat berufen. An den Sitzungen des Beirats können die Mitglieder des Vorstandes (§ 9) teilnehmen. Sie sind über die Sitzungstermine, Sitzungsort und Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er nimmt an der Beratung der Betriebsangelegenheit im Vorstand mit beratender Stimme teil.

3. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Auflösung

§ 13

1. Zur Auflösung der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. ist eine außerordentliche Hauptversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder durch Einschreibebrief einzuladen sind. Die Auflösung kann nur durch eine Hauptversammlung, in der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 7 Abs. 3 neu einzuberufende Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Krebsgesellschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt am 18.10.1995 in Kraft.

Vorsitzender:

gez.

Prof. Dr. Karlfried Schander

Stellv. Vorsitzender:

gez.

Dr. med. Jochen Heymanns

Geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 wurde gestrichen, Nr. 7 und folgende rücken auf.
Genehmigt und in Kraft getreten am 01.02.2005.
Amtsgericht Koblenz, AZ: 5 A VR 1155 – 01.Feb. 2005 -
Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. Koblenz

Vorsitzender:

gez.

Dr. med. Jochen Heymanns

Stellv. Vorsitzende:

gez.

Dr. med. Anke Schendera

Geändert:

§ 1 Nr. 3
§ 2 Nr. 1
§13 Nr. 3

Vorsitzender

gez.
Prof. Dr. Dr. Richard Werkmeister

Stellv. Vorsitzender

gez.
Prof. Dr. Samir Said